

140. Zur Frage der zeitlichen Beziehung zwischen der folgenden Straftat und der vorausgegangenen „rechtskräftigen Verurteilung“ nach Artikel 5 Nr. 2 GewöhnhVerbrG., wenn die Verurteilung in einem Gesamtstrafenbeschuß besteht.

V. Straffenat. Ur. v. 26. November 1934 g. Sch. 5 D 295/34.

I. Landgericht Bielefeld.

Der Angeklagte ist verurteilt worden

1. am 10. Juni 1927 wegen schweren Diebstahls zu sieben Monaten Gefängnis,

2. a) am 16. April 1929 — 3 J 1614/28 — wegen schweren Diebstahls i. R. zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis,

b) am 26. April 1929 — 2 J 106/29 — wegen schweren Diebstahls i. R. in drei Fällen unter Einbeziehung der unter 2a) aufgeführten Strafe zu einer Gesamtgefängnisstrafe von zwei Jahren,

c) am 24. Mai 1929 — 10 J 873/28 — wegen schweren Diebstahls i. R. in zwei Fällen und wegen einfachen Diebstahls i. R. in einem Falle unter Einbeziehung der Strafen unter 2a) und b) zu einer Gesamtgefängnisstrafe von drei Jahren; nachträglich ist offenbar eine der am 26. April 1929 (2 J 106/29) ausgesprochenen

Einzelstrafen im Wiederaufnahmeverfahren weggefallen; durch den Beschluß des Amtsgerichts N. vom 17. März 1931 — 10 J 873/28 — ist dann eine neue Gesamtstrafe von zwei Jahren und elf Monaten Gefängnis gebildet worden; diese Strafe hat der Angeklagte vom 1. Mai 1929 bis zum 22. Juli 1932 verbüßt;

3. wegen mehrerer in der Zeit vom Januar 1930 bis zum Januar 1931 begangener schwerer Diebstähle i. R. und einer Unterschlagung durch verschiedene Urteile zu Freiheitsstrafen, die durch den Beschluß des Amtsgerichts M. vom 11. Mai 1932 — 4 L 33/31 — zu einer Gesamtzuchthausstrafe von sechs Jahren zusammengefaßt worden sind. Diese Strafe verbüßt der Angeklagte zur Zeit.

Das LG. hat — ohne nähere Ausführungen hierüber — angenommen, daß die Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. vorlägen.

Aus den Gründen:

Nach der Rechtsprechung des RG. ist Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. nur anwendbar, wenn die Straftaten, die der zweiten und dritten erheblichen Verurteilung zugrunde liegen, jeweils nach der Rechtskraft der vorausgehenden Verurteilung begangen worden sind. Im Verhältnis der Straftaten, die der dritten Verurteilung zugrunde liegen, zu der zweiten Verurteilung trifft das im gegebenen Falle erkennbar zu. Die dem Gesamtstrafenbeschuß des Schöffengerichts M. vom 11. Mai 1932 zugrunde liegenden Straftaten hat der Angeklagte in der Zeit vom Januar 1930 bis zum Januar 1931 begangen. Allerdings war damals die vorausgegangene zweite Verurteilung, als die nach der Rechtsprechung des RG. der Gesamtstrafenbeschuß des Amtsgerichts N. vom 17. März 1931 zu gelten hat, noch nicht ergangen, geschweige denn rechtskräftig geworden. Allein für die Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes scheidet bei der gegebenen Sachlage dieser Gesamtstrafenbeschuß aus, weil durch ihn, wie der Zusammenhang der Urteilsgründe augenscheinlich ergibt, die Gesamtstrafe nur neu gebildet worden ist, nachdem infolge Freispruchs im Wiederaufnahmeverfahren eine früher zur Gesamtstrafenbildung mit herangezogene Einzelstrafe weggefallen war. Denn daß die der späteren Verurteilung zugrunde liegende Straftat jeweils nach der Rechtskraft der früheren Verurteilung be-

gangen sein müsse, hat das RG. gerade im Zusammenhange mit dem Satz ausgesprochen, daß als rechtskräftige Verurteilung im Sinne des Art. 5 Nr. 2 bei mehreren zu einer Gesamtstrafe zusammengefaßten Erkenntnissen nicht die einzelnen ihr zugrunde liegenden Urteile, sondern die Entscheidung über die Bildung der Gesamtstrafe anzusehen sei. Aus diesem Zusammenhange folgt: In den Fällen, in denen es gerade wegen des zeitlichen Verhältnisses einer Straftat zu den bereits vor ihrer Begehung gefällten Erkenntnissen ausgeschlossen ist, die für die Straftat erkannte Strafe mit den in diesen Erkenntnissen enthaltenen Strafaussprüchen zu einer Gesamtstrafe zusammenzufassen, und eine solche lediglich aus diesen gebildet werden kann, ist jenem Erfordernis genügt, wenn die Straftat nach der Rechtskraft eines der in der Gesamtstrafe vereinigten Erkenntnisse begangen worden ist, das dann allerdings erheblich im Sinne des Gesetzes sein muß. Im vorliegenden Falle muß daher als maßgeblich der Zeitpunkt angesehen werden, in dem eines der drei dem Gesamtstrafenbeschluß des Amtsgerichts N. vom 17. März 1931 zugrunde liegenden Urteile rechtskräftig geworden ist. Da die Verbüßung der aus den drei Urteilen gebildeten Gesamtstrafe bereits am 1. Mai 1929 begonnen hat, muß in diesem Zeitpunkt mindestens eines der Urteile vom 16. und 26. April 1929 bereits rechtskräftig gewesen sein, die beide — und zwar das zuletzt genannte auch nach Wegfall der Verurteilung wegen des einen Diebstahls auf Grund des Wiederaufnahmeverfahrens — als erheblich im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, weil nach § 244 Abs. 2 StGB. auch im letzten Urteil für jeden Fall des schweren Diebstahls im Rückfalle eine Einzelstrafe von mindestens einem Jahre Gefängnis festgesetzt gewesen sein muß.

Dagegen hat das RG. es unterlassen, bei der ersten als erheblich angeführten Verurteilung des Beschwerdeführers vom 10. Juni 1927 den Zeitpunkt der Rechtskraft festzustellen, und es ist auch nicht möglich, ihn im Wege der Auslegung des angefochtenen Urteils zu ermitteln. Wenn daher auch den bei den folgenden Verurteilungen angegebenen AltENZEICHEN zu entnehmen sein mag, daß die ihnen und damit der zweiten erheblichen Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten vermutlich in den Jahren 1928 und Anfang 1929 begangen worden sind, so läßt sich doch nicht erkennen, ob die erste Verurteilung in jenen Zeitpunkten bereits rechtskräftig gewesen ist.